

- die Beförderungen vom 29. April 2008 — da sie beschlossen wurden, ohne ihn zu berücksichtigen, und alle Akte, die damit zusammenhängen, dafür Voraussetzung sind und darauf beruhen, darunter die Beurteilung für 2007 — aufzuheben und gegebenenfalls festzustellen, dass die mit den Anweisungen der Personalverwaltung auferlegten Einschränkungen unrechtmäßig sind;
- festzustellen, dass er gemobbt wurde, und demzufolge
- die EIB zu verurteilen, das Mobbing abzustellen und den ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zuzüglich der Kosten des Verfahrens nebst Zinsen und monetärer Neubewertung der zuerkannten Beträge zu ersetzen.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2009 —
Birkhoff/Kommission

(Rechtssache F-60/09)

(2009/C 205/92)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Gerhard Birkhoff (Weitnau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Inzilla)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Ablehnung des Antrags des Klägers auf Verlängerung der Anwendung von Art. 2 Abs. 5 des Anhangs VII zum Statut zugunsten seiner Tochter ab 1. Januar 2009 und Verurteilung der Kommission zur Zahlung des insoweit geschuldeten Betrags ab 1. Januar 2009.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 2. April 2009, soweit sie rechtswidrig und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht offensichtlich unbegründet ist, sowie jede weitere Handlung und/oder Entscheidung, die dieser Entscheidung vorausgegangen, mit ihr verbunden oder nach ihr ergangen ist, und insbesondere die Entscheidung der Dienststelle PMO.4 vom 14. November 2008 für rechtswidrig zu erklären und demgemäß aufzuheben;

- die Kommission zu verurteilen, dem Kläger die ihm seit dem 1. Januar 2009 nicht ausgezahlten Beträge zuzüglich weiterer Beträge aufgrund Neubewertung sowie Zinsen bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen;

der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2009 — Donati/EZB

(Rechtssache F-63/09)

(2009/C 205/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Paola Donati (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandembussche)

Beklagter: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB, von der Klägerin erhobenen Mobbingvorwürfen nicht nachzugehen, sowie Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Direktoriums vom 16. Dezember 2008 aufzuheben, soweit sie eine an sie gerichtete Drohung und einen Versuch zu ihrer Einschüchterung enthält;
- die Entscheidung des Direktoriums vom 16. Dezember 2008 aufzuheben, soweit sie keine Entscheidung über den Ausgang der Verwaltungsuntersuchung und des Verfahrens über ihre Beschwerde enthält, hilfsweise, die Entscheidung des Direktoriums vom 16. Dezember 2008 aufzuheben, soweit sie eine „stillschweigende“ Entscheidung darüber enthält, das Verfahren über ihre Beschwerde einzustellen und keine weiteren Maßnahmen zu treffen;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 16. April 2008 aufzuheben, mit der ihr besonderer Rechtsbehelf zurückgewiesen wurde;
- die Beklagte zum Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens durch Zahlung eines Betrages zu verurteilen, dessen Höhe nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro veranschlagt wird;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.